



LANDKREIS KASSEL

- DER KREISAUSSCHUSS -

Landkreis Kassel - Postfach 10 24 20 - 34024 Kassel

pwf Planungsbüro
Herkulesstraße 39

34119 Kassel

Bauen und Umwelt
Bauaufsichtsbehörde

Heidi Färber

Kreishaus
Wilhelmshöher Allee 19-21
34117 Kassel
Raum 3.39

Telefon: 0561 1003-1379
Telefax: 0561 1003-1282
heidi-faerber@landkreiskassel.de

Ihr Schreiben/Zeichen

Unser Schreiben/Zeichen

Datum

PV 22-0032-5.05 Fä

22. Juni 2022

Bauleitplanung der Gemeinde Fuldabrück, OT Bergshausen Bebauungsplan Nr. 42 "Industriegebiet Sandgrube"

- Stellungnahme als Träger öffentl. Belange gem. § 4 (2) BauGB -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Bauaufsicht

Unter Pkt. 3.3.3 regen wir an, die Begriffe „überdimensional große Anlagen bzw. hohe Pylone“ durch maximale Flächen bzw. Höhenangaben der baulichen Anlagen festzulegen, analog der maximal zulässigen Gebäudehöhen.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Wasser- und Bodenschutz

Gewässer

Bei dem Graben/Gewässer Flur 17, Flurstück 38/3 handelt es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, daher besteht keine Zuständigkeit des Fachdienst Wasser- und Bodenschutz.

Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde

1. Die östlich im Bereich des Flurstückes 21/1 (Flur 17, Gemarkung Bergshausen) gelegene Gehölzformation sollte als Rückzugs- und Brutmöglichkeit für die vorgefundene Fauna (insbesondere Vogelarten) großflächig erhalten werden (derzeit ist nur der Erhalt eines schmalen Streifens vorgesehen).

Bankverbindungen:

Kasseler Sparkasse

IBAN: DE 43 52050353 0200000460

Kasseler Sparkasse

IBAN: DE 17 52050353 0100036026

BIC: HELADEF 1 KAS

BIC: HELADEF 1 KAS

Telefon: 0561 1003-1379

Telefax: 0561 1003-1282

2. Im Rahmen des Umweltberichts (bzw. Anlagen: Fauna-Flora-Bericht 2021, Fauna-Flora-Kartierung BE III) wird das Vorkommen unterschiedlicher, besonders bzw. streng geschützter Arten erwähnt: verschiedene Vogelarten, Waldeidechse, Wildbienenarten (*Anthophora aestivalis*, *Anthidium byssinum*, *Coelioxys afra*), Sandlaufkäfer (nicht näher bestimmt), Haselmaus.

Insofern im räumlich-funktionalen Zusammenhang keine geeigneten Fortpflanzungsstätten für diese Arten vorhanden sind, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG durch ergreifen geeigneter Artenschutzmaßnahmen auszuschließen (CEF Maßnahmen im ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen im o. g. Vorhabengebiet!).

Insofern nicht bereits vorgesehen, bietet es sich an, auf der an das Vorhabengebiet angrenzenden, für eine Rekultivierung vorgesehene Fläche B II (s. Seite 9 der Begründung) für die o. g. Artengruppen artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF Maßnahmen) umzusetzen, u. a.

- Anlage von Offenhabitaten mit teilweise offenen Boden/Sandflächen,
- Anlage einer angemessenen vegetationsfreien Lehm/Löß-Steilwand (als Artenschutzmaßnahme für die Uferschwalbe, deren Habitat im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Güterverkehrszentrum S0-GVZ B 2 (Teilbereich B 2)“ überplant wird),
- Anlage eines kleinen Stillgewässers (u. a. als Habitat für Flussregenpfeifer).

Diese Maßnahmen sind in den Unterlagen bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes darzustellen.

3. Die im Vorhabengebiet vorhandene Lehm/Löß-Wand ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG). Für einen geplanten Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop ist zuvor durch den Eingreifer ein Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel zu stellen. Dieser kann i. d. R. nur gewährt werden, wenn das Biotop nur unwesentlich beeinträchtigt wird oder dieses im direkten lokalen Umfeld in gleicher Weise wiederhergestellt wird. Hier würde sich, wie bereits oben erwähnt, die Schaffung einer Lehm/Löß-Steilwand im Rekultivierungsbereich B II anbieten.

Hinweis:

Das Vorkommen der Uferschwalben (siehe Ergebniskarte Brutvogelkartierung 2021) liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Güterverkehrszentrum S0-GVZ B 2 (Teilbereich B 2)“. Bei den dort vorgesehenen Bauvorhaben sind Artenschutzbelange entsprechend zu berücksichtigen (z. B. CEF-Maßnahmen), um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote auszuschließen.

Aus Sicht des FB 38 – Brand- u Katastrophenschutz

1. Es ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung (Grundsatz) gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 zu planen.
2. Wird die Gefahr der Brandausbreitung bei der überwiegenden Bauart als klein/mittel eingestuft, ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h (1.600 l/min) und bei großer Gefahr ein Bedarf von 192 m³/h (3.200 l/min) vorzusehen.
3. Der Löschwasserbedarf muss im Umkreis von 300 m zu den Objekten zur Verfügung stehen (Löschbereich). In unmittelbarer Nähe zum Objekt (unter 75 m) sollten für Erstmaßnahmen der Feuerwehr, z. B. für das Retten von Menschenleben, mindestens 48 m³/h (800 l/min) vorhanden sein. Die Abstände von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschwasserbehälter etc.) sollten unter 150 m angeordnet sein.

Der Fließdruck bei maximaler Löschwasserentnahme darf 2,5 bar nicht unterschreiten.

4. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so auszuführen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden können. Bei Bemessung und Befestigung der Verkehrsfläche sind mindestens die Vorgaben der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr einzuhalten.

Weitere Anregungen und/oder Hinweise zu o .g. Vorhaben werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Rüddenklau

Verteiler z. K.:

1. Gemeinde Fuldabrück
2. Z R K
3. 63 – Naturschutzbehörde W O H
4. 63 – Wasser- und Bodenschutz Waldau
5. 38 – Brandschutz K S
6. Stellungnahmenübersicht
7. z.d.A.